

Christoph Goos

Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit aus evangelischer Sicht

Neuntes Seggauer Gespräch zu Staat und Kirche, 4. bis 5. April 2024

1. Die Reformation begann mit dem Ketzerprozess gegen Luther, der die Unterscheidung des gewaltlos wirkenden Regiments durch das göttliche Wort gegenüber der mit dem Schwert richtenden weltlichen Gewalt als Gottes Regiment zur Linken stark machte. Unter dem landesherrlichen Kirchenregiment kam es gleichwohl zur Vermischung geistlicher und weltlicher Jurisdiktionsgewalt, etwa in Ehesachen.
2. Die gerichtlichen Aufgaben der Konsistorien, die im 17. Jahrhundert kollegial und verhältnismäßig eigenständig gerichtsförmig wirkten, traten im 18. Jahrhundert mehr und mehr hinter denen der allgemeinen Staatsgerichte zurück. Die Konsistorien wurden zu Verwaltungsbehörden; nur in Disziplinarsachen konnten sie ihre Kompetenzen behaupten.
3. Nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments musste die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig ihr reichsverfassungsrechtlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht gerichtlich durchsetzen: Die neue Kirchenverfassung konnte erst nach einem Beschluss des Reichsgerichts in Kraft treten.
4. Nach 1945 wurde in den westlichen Gliedkirchen der EKD eine sich auf verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten erstreckende Gerichtsbarkeit ausgebaut. Auch in den östlichen Gliedkirchen gab es Verwaltungsgerichte, aber auch prinzipielle Anfragen, da in der Kirche doch alles „im Gehorsam des Evangeliums und im Geist der Liebe“ stehe.
5. Eine spezifisch evangelische Sicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit ist nicht auszumachen. Die Demokratiedenkschrift der EKD 1985 hebt die staatsmachtbegrenzende Funktion der Gewaltenteilung hervor und betont die Bedeutung bundesverfassungsgerichtlicher „Grundrechtsinnovationen“. Die freiheitssichernde Bedeutung des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs ist nicht durchgängig im Blick.
6. Mit dem Kirchengrichtsgesetz von 2003 hat die EKD einen Rahmen für eine gemeinsame Gerichtsverfassung geschaffen. Da die Zuständigkeit der EKD-Gerichte je nach Rechtsgebiet durch EKD-Recht, durch Regelungen der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründet werden kann und auch dort Kirchengerichte bestehen, ist die Lage einigermaßen unübersichtlich.
7. Die Funktion der kirchlichen Gerichtsbarkeit in der kirchlichen Rechtsordnung ist die fremdinitiierte, externe, abschließende Kontrolle kirchlichen Handelns am Maßstab des kirchlichen Rechts. Die kirchliche Rechtsprechung verwirklicht nach evangelischem Verständnis die Bindungen kirchlichen Handelns an das kirchliche Recht, das mit Michael

Germann als die Form beschrieben werden kann, in der sich die Gemeinschaft der Getauften auf die ihr gegebene Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll.

8. Neue Herausforderungen für die staatliche und die kirchliche Gerichtsbarkeit können sich in nächster Zeit im evangelischen Raum ergeben durch die sich andeutende Abkehr von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, kirchliche Strukturreformen, den Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen, die in der AfD aktiv sind, vor allem aber durch die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Missbrauchsformen, die voraussichtlich zu einer Umgestaltung des kirchlichen Disziplinarrechts und einer Vereinheitlichung des Rechts der Anerkennungskommissionen führen wird.